

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 23. Oktober 2025

**Postulat betreffend Anwendbarkeit des Personalrechts bei den Gerichtspräsidien (Umsetzung Massnahme aus Organisationsüberprüfung)  
Bericht und Antrag Kommission SJS**

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin  
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit SJS hat an ihrer Sitzung vom 23. Oktober 2025 in Anwesenheit von Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser-Frutschi, RR Michèle Blöchliger, Personalchef Michael Schäfle und Vorsteher Rechtsdienst Christian Blunschli das Postulat betreffend Anwendbarkeit des Personalrechts bei den Gerichtspräsidien (Umsetzung Massnahme aus Organisationsüberprüfung) beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat in Nachachtung von § 92 Landratsreglement folgenden Bericht.

**1 Ausgangslage**

Für die Ausgangslage im Zusammenhang mit dieser Vorlage wird auf den Sachverhalt im Regierungsratsbeschluss Nr. 405 vom 24. Juni 2025 verwiesen. Das Postulat betreffend Anwendbarkeit des Personalrechts bei den Gerichtspräsidien (Umsetzung Massnahme aus Organisationsüberprüfung) wurde sodann zuhanden des Landrates verabschiedet mit dem Antrag, das Postulat gutzuheissen.

**2 Stellungnahme der Kommission SJS**

**2.1 Postulat und RRB Nr. 405**

Mit dem Postulat soll der Regierungsrat beauftragt werden, zu prüfen, ob und wie weit das Personalrecht auf die Gerichtspräsidien Anwendbarkeit finden soll. Der Regierungsrat hat sich in seinem Beschluss Nr. 405 die Frage gestellt, inwieweit die personalrechtlichen Bestimmungen für die Gerichtspräsidien heute bereits massgebend sind. Der Regierungsrat kam zum Fazit, dass die kantonale Gesetzgebung keine ausdrückliche Regelung darüber enthält, dass die Personalgesetzgebung auf Gerichtspräsidien sowie die Schlichtungsbehörde Anwendung findet. Die Gerichtspräsidien sowie die Schlichtungsbehörde sind somit nicht der kantonalen Personalgesetzgebung unterstellt.

## 2.2 Stellungnahme der Kommission

Es ist bereits aus den Ausführungen des Regierungsrates ersichtlich, dass die Personalgesetzgebung grundsätzlich nicht für Gerichtspräsidien und die Schlichtungsbehörden gelten. Die Kommission SJS unterstützt somit das Anliegen des Postulats, dass überprüft werden soll, ob und wieweit die Personalgesetzgebung zukünftig Anwendung finden soll. Aufgrund der jetzigen Konstellation, dass die Gerichtspräsidien sowie die Schlichtungsbehörde in gewissen Bereichen wie Arbeitszeit, Familienzulagen, Ferien, etc. keine Regelungen haben, erscheint es sinnvoll und richtig, eine solche Klärung herbeizuführen, wobei gleichzeitig auf die Gewaltenteilung und damit die jeweilige Eigenständigkeit von Judikative, Exekutive und Legislative Rücksicht zu nehmen ist.

## 3 Antrag der Kommission SJS

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat mit 10:0 Stimmen (keine Enthaltungen) auf die Vorlage einzutreten und dem Postulat zuzustimmen.

Freundliche Grüsse  
KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,  
JUSTIZ UND SICHERHEIT



Thomas Wallimann-Sasaki  
Präsident



MLaw Desirée Inderkum  
Kommissionssekretärin